Nr. 2. Breslau, den 6. Januar 1909. 7. Jahrgang.

Ostdeutsche Bau-Zeitung

Verlag Paul Steinke Breslau I, Taschenstr. 9. — Fernspr. 3775.
Erscheint jeden Mittwoch u. Sonnabend. Bezugspreis vierteljährlich 3,00 M.
Schriftleitung: Prof. Just, Architekt. Breslau.
Alle Sendungen sind nicht an Personen, sondern nur an die „Ostdeutsche Bau-Zeitung", Breslau I, zu richten

Inhalt: Breslauer Festplatz. — Gemusterte Dächer. — Verschiedenes.

Breslauer Festplatz.

Entwurf zur Umgestaltung des alten Rennplatzes in Scheitnig.
Von Architekt Carl Beck in Breslau.
(Abbildung Seite 11.)

Seitdem durch die Schaffung eines neuen großen Rennplatzes im Süden von Breslau der bisherige Rennplatz im Scheitniger Parke seinem ehemaligen Zwecke entzogen ist, findet die Frage seiner Umgestaltung bei den Bewohnern Breslaus und selbst in weiteren Kreisen recht lebhafte Beachtung. Verschiedene Vorschläge sind hierfür aufgetaucht und in Zeitungen und Vereinen erörtert worden; alle erstreben natürlich eine weitere Verschönerung des Parkes. Zurzeit dürfte wohl ein bestimmter Beschluß seitens der zuständigen städtischen Behörden in dieser Angelegenheit noch nicht vorliegen und bleibt dieselbe wohl dem jetzt neuerwählten baukünstlerischen Berater der Stadt als eine Aufgabe vorbehalten, die durch ihre Größe und weittragende Bedeutung des Einsetzens der besten künstlerischen Kräfte durchaus würdig ist.

Den meisten Anklang dürfte wohl der Gedanke finden, hier einen großzügig angelegten Festplatz zu schaffen, der für Ausstellungen und zur Abhaltung festlicher und geselliger Veranstaltungen großen Stils, namentlich solcher künstlerischer und sportlicher Art, geeignet ist. Breslau besitzt eine derartige Bauanlage noch nicht; ein Bedürfnis hierfür ist jedoch nicht anzuzweifeln. Die Stadt dürfte aber auch keinen zweiten Platz finden, der wie der Scheitniger Park so viele Vorzüge zur Aufnahme eines derartigen Festplatzes darbietet; auch ist es dieser anerkannt landschaftlich schönste, dicht am Oderstrome und neben dem vielbesuchten Zoologischen Garten liegende Park wahrlich wert, mehr als bisher für die Besucher von Schlesiens Hauptstadt zur Geltung gebracht und auch gegenüber dem in vielerlei Weise bevorzugten Südparke etwas gerechter bedacht zu werden.

Der Scheitniger Park gehört seit 1854 der Stadt Breslau und umfaßt 84 ha Land. Sein ältester Teil war ehemals als sog. Fürstengarten im Besitze des Fürsten Hohenlohe-Ingelfingen, der sich von der Stadt, die schon seit Jahrhunderten den Scheitniger Wald besaß, die Erlaubnis auswirkte, den letzteren durch Gänge ausbauen zu dürfen und seinen Fürstengarten durch Anpflanzungen mit dem Walde in Verbindung zu setzen. So ist dieser Fürst der eigentliche Schöpfer jener Anlagen, die durch ihre Schönheit und die Mannigfaltigkeit ihrer Pflanzungen einen höchst angenehmen Aufenthalt bieten. Durch Erbauung der steinernen Fürstenbrücke (1888—90) und der sehr gefälligen Paßbrücke (1897) wurde der Park enger mit der Stadt verbunden. Der alte Rennplatz, den dieser Park umfaßt, wird von der Straße nach Grüneiche durchschnitten und erstreckt sich an der Ostseite des Zoologischen Gartens entlang bis dicht an die Oder heran.

Der hier dargestellte Entwurf soll nun dem Vorschlage der Umwandlung dieses alten Rennplatzes in einen Breslauer Festplatz dienen und zunächst einen Plan geben, an Hand dessen erst die erforderlichen Bedarfspunkte zur Festsetzung eines endgültigen Bebauungsplanes zu finden wären, nach welchem dann — vielleicht erst in vielen Jahren — ein großzügiger Festplatz geschaffen werden kann.

Der durch die Tiergartenstraße über die Paßbrücke (1) unmittelbar zugängliche Festplatz müßte auch mit der linken Oderseite durch eine neu zu erbauende, hochliegende Brücke (2), die nach dem jetzigen Endpunkt der elektrischen Straßenbahn bei Morgenau (11) führt, Verbindung erhalten. Die großen inneren Rampenböschungen dieser Brücke wären dann zur Errichtung ansteigend angeordneter Sitzreihen trefflich geeignet, von denen der hier liegende Sportplatz (3) für olympische Spiele, Luftschiff- und andere Unternehmen, frei zu überblicken ist. Der weiterhin in der Achse des Sportplatzes anschließende Ausstellungs- und Konzertpark (5) könnte durch zwei Fußwegeüberführungen (4), welche die Straße nach Grüneiche überbrücken, in ungehinderte Verbindung gebracht werden. Für manche Veranstaltungen ließe sich dieser Ausstellungspark auch getrennt vom Sportplatz benützen, ebenso wie letzterer für manche größeren Vorführungen, z. B. solche fremder Volksstämme, mit dem Zoologischen Garten (6) unmittelbar in Verbindung gesetzt werden könnte und auch als Ausgangspunkt für Wasserfeste dienen würde.

Gedenkt man allein der in den letzten Jahren anläßlich der Ausstellung und des Sängerfestes verausgabten Bausummen, die erschrecklich hoch sind und doch nur wenigen Tagen dienen konnten, so wird ersichtlich, daß es auch unschwer möglich sein kann durch planmäßig errichtete dauerhafte Bauten allmählich ein bleibendes Denkmal schlesischer Opferfreude zu schaffen und zugleich Breslau um eine hervorragende Sehenswürdigkeit zu bereichern.

Gemusterte Dächer.

(Mit zwei Abbildungen auf Seite 10)

Es gibt Mißstände, die gar nicht oft genug gegeißelt werden können und die in Bild und Wort immer wieder vorgeführt werden müssen um zu ihrer Beseitigung beizutragen. Handelt es sich dabei um alt eingewurzelte Bräuche, so ist diesen freilich stets schwer beizukommen, selbst wenn sie auch in den weitesten Kreisen längst als Mißbräuche empfunden werden. Hier bilden Schwerfälligkeit und Trägheit zwei schwer bezwingbare Bollwerke, die sich oft der Verbreitung und Durchführung jeder besseren Erkenntnis entgegenstellen. Die Angelegenheit der „gemusterten Dächer" scheint hierfür ein Beispiel zu liefern, wenigstens gibt die Tatsache, daß ein vom Verlage einer Dachdeckerzeitung herausgegebener Dachdeckerkalender für 1909 (vergl. die Bücherschau in Nr. 96, S. 568, 1908) seine „Farbenzeichnungen für Schieferdeckungen, welche dem Jahrgange 1908 als ganz neu beigefügt waren, in diesem Jahre ganz erheblich vermehrt hat" guten Grund zu solcher Vermutung. 34 verschiedene Muster für allerlei „Verzierungen" der Dachflächen geben Zeugnis von dem künstlerischen Geschmack dieses Fachkalenders und von der gekennzeichneten Schwerfälligkeit und Gleichgültigkeit gegenüber den vielen und eifrigen Bestrebungen von Kunstfreunden und Behörden, gerade dieser Unsitte und künstlerischen Geschmacksroheit entgegenzuwirken; — oder liegt nur Unkenntnis derselben vor?, was allerdings für einen Fachkalender auch keine Entschuldigung wäre. Nun ist das

alles freilich lediglich eine eigene Angelegenheit dieses Kalenders selbst und vielleicht auch von sehr geringer Bedeutung, aber es würde immerhin Bedenken rechtfertigen, wenn aus der (nach eigenen Angaben) sehr großen Verbreitung dieses Kalenders eine entsprechende Schädigung des guten Geschmacks seiner Käufer, also der Dachdeckhandwerker, gefolgert werden müßte. Zur Ehre des Dachdeckergewerbes ist das aber nicht notwendigerweise anzunehmen, vielmehr ist von dem gesunden Sinne der meisten seiner Vertreter wohl zu erwarten, daß sie die einschläglichen Bestrebungen und den ihnen jetzt gegenüber unverständigen Bauherren und Bauunternehmern zu Hilfe kommenden behördlichen Druck ohne gleiche Rückständigkeit besser zu bewerten wissen. — Es zeigt sich aber auch wie notwendig dieser Druck ist, der sehr erfreulicherweise jetzt von den Behörden gegen die gemusterten Dächer ausgeübt wird und der sich insbesonders gegen die Verwendung farbiger Zementdachplatten richtet, deren krasse Wirkung die Häßlichkeit solcher Dächer am schreiendsten zum Ausdruck bringt. Die Handhabe hierzu bietet das Gesetz gegen die Verunstaltung von Ortschaften und landschaftlich hervorragender Gegenden vom 15. Juli 1907 (siehe „Ostd. Bau-Ztg." Nr. 70, S. 390, 1907). Durch eine Verordnung vom 14. August 1908 hat dann der Minister der öffentlichen Arbeiten noch besonders auf die Anwendbarkeit dieses Gesetzes gegenüber den gemusterten Dächern hingewiesen (siehe Nr. 73, S 428, 1908). Der Wortlaut dieser Verordnung des Ministers der öffentlichen Arbeiten, die nicht nur in den Kreisen der Architekten, sondern wohl bei allen künstlerisch gesund Empfindenden mit Freuden begrüßt worden ist, ist folgender:

„In Städten wie ländlichen Ortschaften werden neuerdings zur Eindeckung von Wohn- und Wirtschaftsgebäuden vielfach Zementplatten verwendet und aus diesen durch verschiedene Farben allerlei Figuren, Jahreszahlen und Buchstaben großen Maßstabes gebildet. Derartige Dächer gewähren durch ihre bunten und unruhigen Flächen in den meisten Fällen einen geradezu häßlichen Anblick. Die Tatsache, daß besonders auf dem platten Lande diese Dacheindeckungen immer gebräuchlicher werden, veranlaßt mich, darauf hinzuweisen, daß § 1 des Gesetzes gegen die Verunstaltung von Ortschaften usw. vom 15. Juli vor. Jahres eine geeignete Handhabe bietet, um derartigen Bauausführungen entgegen zu treten, wenn sie die Straßen der Ortschaft oder das Ortsbild gröblich verunstalten. Ew . . . . ersuche ich, die Ortspolizeibehörden gefälligst mit entsprechender Anweisung zu versehen, soweit dies noch erforderlich sein sollte. Ich mache noch besonders darauf aufmerksam, daß es sich für die Polizeibehörden empfiehlt, die Frage der Dacheindeckung bereits bei der Erteilung der Bauerlaubnis zu prüfen, um zu vermeiden, daß ein Verbot zur Benutzung von Zementplatten in der oben beschriebenen Art erst nach der Beschaffung des Materials durch den Bauenden erlassen wird."

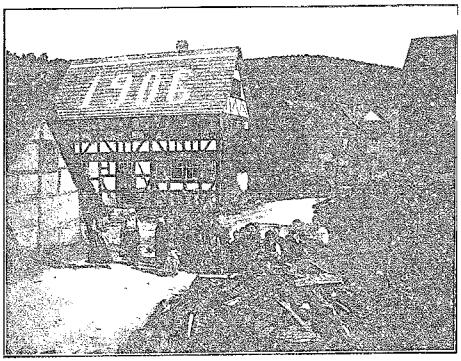

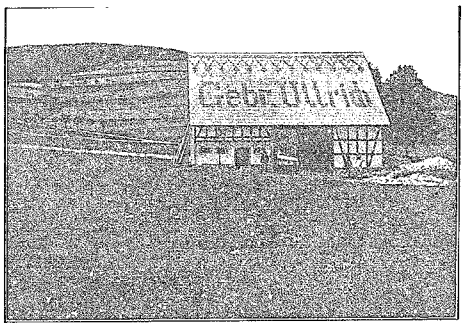

Wenn solche Maßnahmen noch irgend einer Rechtfertigung bedürfen sollten, so betrachte man nur die beiden hier beigefügten Abbildungen (nach Aufnahmen des Regierungsrats Spannagel in Schmalkalden), denen die Zeitschrift „Heimatschutz" (herausgegeben vom geschäftsführenden Vorstand des Bundes Heimatschutz-Meiningen) unter dem Verfasserzeichen F. K. folgende Worte widmet:

Man kann wohl kaum eindringlicher von der Unkultur unserer Zeit reden, als durch unsere beiden Bilder. Trotzdem ist ihr Eindruck noch schwach gegenüber der Wirklichkeit: denn zu den Mustern, Buchstaben und Zahlen, die allein schon das Bild der Bauten und ihrer Umgebung vollständig zerreißen, treten noch die schreiendsten, häßlichsten Farben in kaum glaublicher Zusammenstellung.

Die Aufnahmen stammen aus den Vorbergen des Thüringer Waldes. — Die Dorfstraße windet sich im Tal, wir sehen ein freundliches Straßenbild. Links tritt ein alter Fachwerkbau hervor mit kräftigem Riegelmauerwerk. Darauf nun dieses Dach. Was nützt es, daß das Haus so anheimelnd, daß die Umgebung so malerisch ist? Wir können an dem Haus keine Freude mehr haben, die freundliche Umgebung nicht genießen. Daß Dach schreit in gellenden Tönen, man muß es beachten. Es ist unmöglich, daran vorbeizusehen. Das ganze Dorfbild fällt auseinander. Und das alles, weil uns jemand mitteilen will, er habe im Jahre 1906 einen so schlechten Geschmack gehabt. — Auf dem zweiten Bilde dieselbe Sache. Eine liebliche Flur dehnt sich vom Rande eines Dorfes bis zum Waldsaum. Wie gut könnte darin eine schlichte Scheune aussehen. Aber wenn man sich jetzt dem Dorfe nähert, ist der Anblick des Ortes und der Gegend vollkommen verdorben.

Wir zeigen mit diesen Bildern nicht etwa seltene Ausnahmen. Solche Dächer gibt es heutzutage zu hunderten in Deutschland, gerade auch in ganz entlegenen Dörfern. Wie ist es nur möglich, daß der Geschmack so irregeleitet werden konnte? Ist es denkbar, daß nicht jeder die ungeheure Rohheit fühlt, mit der diese Dächer ihre Umgebung schänden? Wie kann es sein, daß man solche Farben nicht als abscheulich empfindet?

Hier liegt ein Fall vor, in dem ohne jedes Bedenken mit dem Zwang des Gesetzes vorgegangen werden müßte. Es werden keine wirtschaftlichen Werte berührt, wenn man solche Dächer verbietet; die Interessen einiger Fabrikanten dürfen hier wahrlich nicht in Frage kommen. Die Allgemeinheit ist noch nicht so verbildet und darf nicht so verbildet werden, daß sie diese Dächer nicht als eine Rücksichtslosigkeit empfände. Die Sache liegt hier so klar, daß man uns kaum das Wort von dem freien Verfügungsrecht über das Eigentum entgegengehalten wird; dieses muß nun einmal zum Wohle der Allgemeinheit so und so viele Einschränkungen erleiden. Zum Glück bietet für Preußen jetzt das Verunstaltungsgesetz eine Handhabe gegen die gemusterten Dächer. Der Kreisausschuß zu Münsterberg in Schlesien hat bereits den Anfang mit ihrer Bekämpfung gemacht. (Die „Ostd. Bau-Ztg" hat zuerst auf diesen Vorgang in Nr. 93, S. 514, 1907, hingewiesen. Die Schrift!) Er hat nach Anhörung des Provinzialkonservators an alle Zement-Dachstein-Fabriken, welche für Münsterberg, Strehlen, Steinkirchen und Neiße in Frage kommen, folgendes Schreiben gesandt:

„Zu den gröbsten Verunstaltungen der Ortsbilder gehören die mehrfarbigen Zement-Dachsteine, welche zum Bedauern aller Freunde unserer heimatlichen Bauart leider im hiesigen Kreise, namentlich von den kleineren ländlichen Besitzern, immer mehr verwendet werden. Die einfarbigen Zement-Dachsteine erscheinen vom Standpunkt der Erhaltung der ruhigen und künstlerischen Wirkung unserer Ortsbilder an sich unbedenklich. Unbedingt werden wir jedoch für die Zukunft, wie wir in unserer Sitzung vom 1. August 1907 beschlossen haben, mit allen zulässigen Mitteln und auch durch eine nachdrückliche Einwirkung auf die Presse und die Baupolizeibehörden die Verwendung mehrfarbiger Zement-Dachsteine auf einem Dache, namentlich die Eindeckung mit quadratischen, gemusterten Zementplatten und die das Auge beleidigenden Musterungen mit Buchstaben, Jahreszahlen, Kreuzen, Bildern und Spitzenwerk in schreienden Farben bekämpfen wegen ihrer Maßstablosigkeit und wegen der durch die Musterungen und Inschriften entstehenden Unruhe der Ortsbilder und des marktschreierischen Zuges, der in dieser angeblichen Schmuckweise der Dächer liegt.

Wir ersuchen deshalb ergebenst, Herstellung und Absatz möglich durch entsprechend geeignete Einwirkung auf Ihre Kundschaft

(Fortsetzung Seite 12)

□ Breslauer Festplatz. □

Entwurf zur Umgestaltung des alten Rennplatzes in Scheitnig. □ □ □ Architekt Carl Beck in Breslau.

auf einfarbige Zement-Dachsteine unter Ausschluß quadratisch gemusterter Platten zu beschränken und uns in unseren lediglich auf den Schutz der Heimat bedachten Bestrebungen zur Erhaltung freundlicher und herkömmlicher Ortsbilder gefälligst zu unterstützen."

Auf dieses Schreiben erklärten die meisten der angegangenen Firmen, es sei auch zum Nutzen der Industrie selbst, daß diese Geschmacksverirrung abgestellt werde, denn die Verwendung bunter Ziegeln verzögere und verteure nur die Arbeiten. Sie wollten deshalb auf ihre Kundschaft im Sinne obigen Ansuchens einwirken.

Hiernach erließ der Landrat Dr. Kirchner folgende Verordnung: „Bei dieser erfreulichen Stellungnahme der beteiligten Industrie kommt es nunmehr darauf an, die in dem Schreiben des Kreisausschusses näher dargelegte Auffassung für die Zukunft auch im Volke zur Anerkennung zu bringen. In erster Linie ist es Aufgabe der Baupolizeibehörden des Kreises, im Wege freundlicher Einwirkung bei jeder geeigneten Gelegenheit das Ziel zu fördern, daß seitens der Bauherren die Verwendung mehrfarbiger Zement-Dachsteine, namentlich die Eindeckung der Dächer mit mehrfarbigen quadratischen gemusterten Zementplatten und die Musterungen der Dächer mit Buchstaben, Jahreszahlen, Kreuzen, Bildern und Spitzenwerk im Kreise Münsterberg unterbleibt. Ich weise ferner die Ortspolizeibehörden an, vor Erteilung von Baugenehmigungen in jedem Falle polizeilich zu fordern, daß diese Anordnung seitens des Bauherrn beachtet wird. Sollte von ihm eine entsprechende Zusage nicht gegeben werden, so ist von der Baugenehmigung die Genehmigung der Dacheindeckung vorläufig auszunehmen, und mir unter besonderer Darlegung der gegenteiligen Wünsche und Begründung des Bauherrn zwecks Entscheidung der Frage zu berichten, ob die geplante Dacheindeckung polizeilich zugelassen werden kann oder auf Grund des § 1 des Gesetzes gegen die Verunstaltung von Ortschaften und landschaftlich hervorragenden Gegenden vom 15. Juli d. J. zu untersagen ist. Ich mache die Ortspolizeibehörden auch für die Überwachung der Beachtung dieser Anordnung bei der Bauausführung verantwortlich."

Das Vorgehen des Kreises Münsterberg ist von grundsätzlicher Bedeutung. Man kann nur hoffen, daß es möglichst bald in jedem preußischen Kreise Nachahmung findet, und daß man auch in den übrigen Staaten entsprechende Maßnahmen ergreift. — Mittlerweile hat auch der Kreisausschuß Süderdithmarschen eine ähnliche Kundgebung erlassen.

Verschiedenes.

Der erste New-Yorker „Erdkratzer". Aus New-York wird berichtet: Mit der Vollendung des noch im Bau stehenden 42 stöckigen Wolkenkratzers der „Metropolitan-Lebensversicherung" haben die amerikanischen Wolkenkratzer wohl ihre größte Höhendimension erreicht, denn im nächsten Jahre wird eine Bauordnung erscheinen, die die Höhe der Häuser an bestimmte Grenzen bindet. Schon jetzt hat aber der Geschäftssinn der Amerikaner einen Ersatz für die Beschränkung der Höhendimension gefunden: statt der Wolkenkratzer baut man „Erdkratzer", Häuser, bei denen mehrere Stockwerke unter der Erde liegen. Nach den Plänen des Architekten Hazlitt wird jetzt der Bau eines neuen Riesenhauses in Angriff genommen, das zwar über dem Erdboden nur 38 Stockwerke zeigen wird, aber zugleich sechs unterirdische Etagen besitzt. Die neuesten Einrichtungen auf dem Gebiete der Beleuchtung und der Ventilationstechnik werden diesen unterirdischen Räumen genügend Licht und Luft spenden, so daß sie in hygienischer Beziehung hinter den anderen Etagen nicht zurückstehen. Die Kosten des gewaltigen Baues, der am Broadway errichtet wird, werden auf $15^1/_2$ Millionen Mark veranschlagt, und bei der Herstellung, bei der Holz ausgeschlossen bleibt, werden 9000 bis 10000 t Stahl und gegen zwölf Millionen emaillierte Backsteine Verwendung finden.

Für die Praxis.

Trockenlegung einer Kirche. Jüngst wurde die Heiliggeistkirche in München, eine schöne gotische Hallenkirche mit gefälliger Barock- und Rokokoverkleidung des Innern, von der Firma Stadler & Geyer in München ihrem ganzen Umfange nach durchsägt und trockengelegt. Das Verfahren, das die Firma dabei anwandte, gewinnt durch diesen Erfolg auch für weitere Kreise Bedeutung.

Der Zustand der Kirche vor Beginn der Absägearbeiten war folgender: Die gesamten Außenmauern wie auch die 22 m hohen Tragpfeiler im Innern krankten mehr oder minder stark an aufsteigender Bodenfeuchtigkeit. Die chemische Untersuchung des Mörtels ergab: 20 v. H. Wasser, 3,22 v. H. Tonerde und Eisenoxyd, 36,83 v. H. Kalk, außerdem beträchtliche Mengen von Chloriden.

Lediglich der Turm zeigte gesundes, trockenes Mauerwerk, was dem Umstande zuzuschreiben ist, daß er auf mächtigen Nagelfluhquadern gegründet ist. Das Mauerwerk der Kirche erwies sich im alten Teile bis zur Höhe von 3—4 m, im neuen, anfangs der 80er Jahre erstandenen Anbau (westlich der beiden Eingänge) auf $1^1/_2$—2 m als feucht.

Die Trockenlegungsarbeiten begannen an den Anbauten neben dem Turm in der Heiliggeiststraße. Erst, nachdem versuchsweise zunächst hier die Mauern abgesägt und durch Einziehen von Bleiplatten mit darauffolgender Aufkeilung und Zementeingießung gegen Nässe gesichert worden waren, wurde mit der Absägung der Hauptkirchenmauern begonnen.

Der Sägearbeit boten sich je nach der Lage große Schwierigkeiten. So galt es an einer Stelle, felsenharte Kieselsteine zu durchschneiden, die die Sägen stark abnützen. Dann wieder trat ein alter Gewölbeteil aus hartem Gestein in den Weg. Auch der mußte mit der Säge bewältigt werden. Mit Schwierigkeiten war auch die Durchsägung der bis zu 2,6 m dicken Kirchenecken an der Westseite und beiderseits des Haupteinganges verbunden, ebenso die der außerordentlich stark belasteten Tragpfeiler im Innern. Dabei ergab sich, daß die sämtlichen 22 Säulen nicht, wie angenommen, 1,10 m, sondern nur 0,80 m stark sind, weil die 15 cm starken Ausladungen an den vier Seiten nachträglich angeflickt (fachmännisch „angeblendet") wurden, und zwar in der ganzen Höhe von 9,40 m bis zum Säulenkopf hinauf.

Die ganze Arbeit — es galt 330 qm Mauerwerk, davon 15 qm Säulen, zu durchsägen und gegen Durchfeuchtung zu sichern — wurde in etwa drei Monaten mit einer Maschine bewältigt. Die Austrocknung der Mauern wird bei deren Stärke wohl ungefähr zwei Jahre in Anspruch nehmen.

Gleichzeitig mit den Nässeschutzarbeiten sind auch Lüftungsschächte angelegt worden, die wohl auch für die spätere Heizungsanlage dienen dürften. Die Kosten betragen für die Trockenlegungsarbeiten etwa 6000 *M*, für die Lüftungsanlage ungefähr 20000 *M*. — R. —

Rechtswesen.

Nachdruck verboten

rd. **Handelsbräuche im Kalkhandel.** Käufer und Verkäufer hatten einen Vertrag über Abnahme eines großen Postens Kalk abgeschlossen, von dem allmonatlich ein bestimmtes Quantum in mehreren Raten zur Lieferung gelangen sollte. Als der Verkäufer Zahlung verlangte, weigerte sich der Käufer, die volle Summe zu entrichten, indem er behauptete, die Lieferungen hätten erhebliches Mindestgewicht gehabt; zu einer Mängelanzeige nach jeder einzelnen Lieferung sei er nicht verpflichtet gewesen, da es im Kalkhandel üblich sei, nur vier bis fünf Waggons monatlich zu wiegen und danach das Durchschnittsmindergewicht festzustellen. Nach diesem Brauch sei er verfahren, und dementsprechend berechne er seinen Schaden.

Der Verkäufer war hiermit nicht einverstanden, sondern klagte den vollen Betrag seiner Rechnung ein, indem er sich darauf berief, daß er einen von dem Beklagten nach Abschluß des Vertrages gemachten Vorschlag, nach dem von dem Beklagten behaupteten Brauche zu verfahren, ganz ausdrücklich abgelehnt habe. — Die Vorinstanz hatte dem Kläger Recht gegeben, indem sie ausführte, es komme auf einen Handelsbrauch nicht an, wenn eine Partei erklärt, sich diesem nicht unterwerfen zu wollen; der Kläger aber habe sich ausdrücklich dahin ausgesprochen, daß er den behaupteten Brauch nicht anerkenne. — Diese Auffassung hat das Reichsgericht, bei welchem der Beklagte Revision einlegte, nicht gebilligt. Die Anschauung des Vorderrichters, so heißt es in den Gründen, daß ein Handelsbrauch nicht bindend sei, wenn eine Partei nach Abschluß des Vertrages widerspricht, ist unrichtig. Verträge müssen nach der Bestimmung des Bürgerlichen Gesetzbuches so ausgelegt werden, wie Treu und Glauben mit Rücksicht auf die Verkehrssitte es erfordern. Zur Verkehrssitte gehört aber ein Handelsbrauch. Es kann nicht darauf ankommen, ob eine Partei nicht die Absicht gehabt hatte, sich einer Verkehrssitte oder einem Handelsbrauche zu unterwerfen, wenn diese Absicht nicht beim Vertragsschlusse in einer dem Gegner erkennbaren Weise hervorgetreten ist, denn es ist alsdann die Verkehrssitte und der Handelsbrauch zum Vertragsinhalt geworden, an denen nachträgliche einseitige Parteierklärungen nichts ändern können. Es muß also der Wille erforscht werden, den die Parteien beim Abschlusse des Vertrages gehabt haben. — Nach alledem konnte die angefochtene Entscheidung nicht aufrecht erhalten werden. (Entscheidung des Reichsgerichts vom 6. Oktober 1908.)